

Finanzdienstleister im Zivilprozess

Wenn Finanzdienstleister (vor allem Finanzdienstleister nach FIDLEG sowie Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler nach VAG) Kläger oder Beklagte in einem Zivilprozess sind, muss das Gericht bei seiner Entscheidung neben dem Privatrecht oftmals auch das Aufsichtsrecht berücksichtigen. Dies gilt sowohl bei Auseinandersetzungen zwischen Finanzdienstleistern als auch bei solchen zwischen Finanzdienstleister und Kunde bzw. Versicherungsnehmer.

Das Aufsichtsrecht kann im Zivilprozess auf unterschiedliche Weise von Bedeutung sein. Es kann vom Gericht im Rahmen der richterlichen Beweiswürdigung, der gesetzeskonformen Vertragsauslegung oder der systematischen Gesetzesauslegung berücksichtigt werden.

Die nachfolgend verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.



Alois Rimle
Dr. iur., LL.M.,
Rechtsanwalt

Inhalt

Aufsichts- und Vertragsrecht.....	1
Finanzdienstleister.....	1
Vertrags- und Aufsichtsrecht nebeneinander	1
Vermuteter Vertragswille	2
Subjektive Vertragsauslegung	2
Natürliche Vermutung aus Aufsichtskontext	2
Gesetzeskonforme Vertragsauslegung	3
Objektivierete Vertragsauslegung.....	3
Vertragsauslegung nach Aufsichtsgesetz	3
Regulierte Verträge im Besonderen.....	4
Systematische Gesetzesauslegung	5
Gesetzesauslegung im Privatrecht	5
Ausstrahlungswirkung des Aufsichtsrechts	5
Folgerungen für den Zivilprozess	6
Literaturverzeichnis	6
Abkürzungsverzeichnis	6

Aufsichts- und Vertragsrecht

Finanzdienstleister

Finanzdienstleister im hier verstandenen Sinn sind einem Finanzmarktgesetz im Sinne von Art. 1 FINMAG unterstellt und unterstehen der Aufsicht der FINMA. Sie benötigen für ihre Tä-

tigkeit eine Bewilligung, Anerkennung, Zulassung, Registrierung oder einen Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation (vgl. Art. 44 FINMAG). Im Kontext des Zivilprozesses handelt es sich vor allem um Finanzdienstleister nach FIDLEG sowie um Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler nach VAG.

Verschiedene Geschäftstätigkeiten auf dem Finanzmarkt sind (beaufsichtigten) Finanzdienstleistern vorbehalten. So darf beispielsweise die Versicherungstätigkeit nur von einem bewilligten Versicherungsunternehmen, die Banktätigkeit nur von einer bewilligten Bank oder die ungebundene Versicherungsvermittlungstätigkeit nur von einem registrierten Versicherungsvermittler ausgeübt werden.

Finanzdienstleister müssen bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit zum Schutz der Kunden bzw. Versicherten verschiedene Pflichten einhalten, die sich aus Aufsichtsgesetzen ergeben. Sie dürfen bestimmte Geschäftstätigkeiten nur auf eine bestimmte Art und Weise ausüben. Dabei werden sie von der FINMA beaufsichtigt und müssen mit aufsichtsrechtlichen Massnahmen rechnen, wenn sie sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben halten.

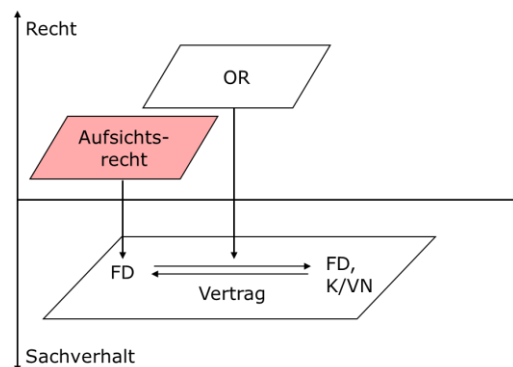
Vertrags- und Aufsichtsrecht nebeneinander

Personen, die Verträge abschliessen, unterstehen dem Vertragsrecht. Sie müssen die Pflichten einhalten, die sich aus dem abgeschlossenen Vertrag ergeben. Zusätzlich gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Vertragsrecht.

Wenn es sich bei Vertragsparteien um Finanzdienstleister handelt, sind diese nicht nur an vertragsrechtliche Pflichten gebunden; sie müssen auch aufsichtsrechtliche Pflichten einhalten. Das gilt nicht nur dann, wenn sie Verträge mit Kunden bzw. Versicherungsnehmern abschliessen, sondern auch dann, wenn sie Vereinbarungen untereinander eingehen, soweit Kunden- bzw. Versicherteninteressen betroffen sind.

Vertragsrechtliche Pflichten sind privatrechtlicher Natur und betreffen die Beziehung zwischen den Vertragsparteien, während aufsichtsrechtliche Pflichten öffentlich-rechtlicher Natur sind und vor allem dem Schutz der Kunden bzw. Versicherten dienen. Das Privatrecht zielt im Wesentlichen auf die Durchsetzung von Parteiinteressen ab, während das Aufsichtsrecht die Kunden bzw. Versicherten in ihrer Gesamtheit schützt. Die Verletzung vertragsrechtlicher Pflichten löst Schadenersatzansprüche der anderen Vertragspartei aus, während die Verletzung aufsichtsrechtlicher Pflichten zu aufsichtsrechtlichen Massnahmen der FINMA führt. Die Durchsetzung privatrechtlicher Pflichten erfolgt durch Klage einer Partei vor Zivilgericht, während für die Durchsetzung des Aufsichtsrechts die FINMA zuständig ist.

Das Nebeneinander von Aufsichts- und Vertragsrecht kann im Fall der Finanzdienstleister, die Verträge abschliessen, vereinfacht wie folgt dargestellt werden:



Aufsichtsrecht und Vertragsbeurteilung

Bei einem Nebeneinander von Aufsichts- und Vertragsrecht stellt sich die Frage, inwieweit das Aufsichtsrecht, das auf die Geschäftstätigkeit des Finanzdienstleisters, aber nicht unmittelbar auf Vertragsverhältnisse anwendbar ist, einen Einfluss auf die Vertragsbeurteilung ausüben kann. Wie und in welchem Umfang muss das Gericht das Aufsichtsrecht berücksichtigen, wenn es in einem Zivilprozess spezifische Vertragsverhältnisse mit oder zwischen Finanzdienstleistern beurteilt? Es wird sich nachfol-

gend zeigen, dass das Aufsichtsrecht die Beurteilung von Vertragsverhältnissen auf mehreren Ebenen beeinflussen kann, nämlich auf der tatsächlichen Ebene der Beweiswürdigung, der rechtlichen Ebene der Vertragsauslegung und der rechtlichen Ebene der Gesetzesauslegung.

Vermuteter Vertragswille

Subjektive Vertragsauslegung

Die *subjektive Vertragsauslegung* betrifft eine Tatsachenfeststellung. Dabei wird der übereinstimmende wirkliche Wille festgestellt; der Vertragsinhalt bestimmt sich nach dem festgestellten wirklichen Willen der Parteien (GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, OR AT I, 11. Aufl., Zürich 2020, Rz 1200). Die Behauptungs- und Beweislast für den Bestand und den Inhalt eines subjektiven Vertragswillens trägt jene Vertragspartei, welche aus diesem Willen zu ihren Gunsten eine Rechtsfolge ableitet (GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, a.a.O., Rz 1201a).

Der Abschluss eines Vertrags, das Bestehen von vertraglichen Rechten und Pflichten sowie vertragliche Erfüllungshandlungen betreffen grundsätzlich Tatfragen, die behauptet und bewiesen werden müssen. Die Beweisführung obliegt im Zivilverfahren den Parteien (Verhandlungsmaxime). Diese müssen für die ihnen zweckdienlichen Tatsachenbehauptungen den Beweis führen, d.h. die jeweiligen Behauptungen genügend substantiieren und die diesbezüglichen Beweismittel dem Gericht einreichen. Die Beweislast trägt grundsätzlich diejenige Partei, die aus der behaupteten Tatsache Rechte ableitet (Art. 8 ZGB). Das Gericht muss die Beweise der Parteien würdigen, wobei der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gilt (STAEHELIN/GROLIMUND, Zivilprozess, 4. Aufl., §18 Rz 27, 29 und 48). Bei der Beweiswürdigung geht es um die Feststellung des Sachverhalts (Tatfrage) und nicht um die rechtliche Würdigung von Tatsachen (Rechtsfrage) (STAEHELIN/GROLIMUND, a.a.O., §18 Rz 29).

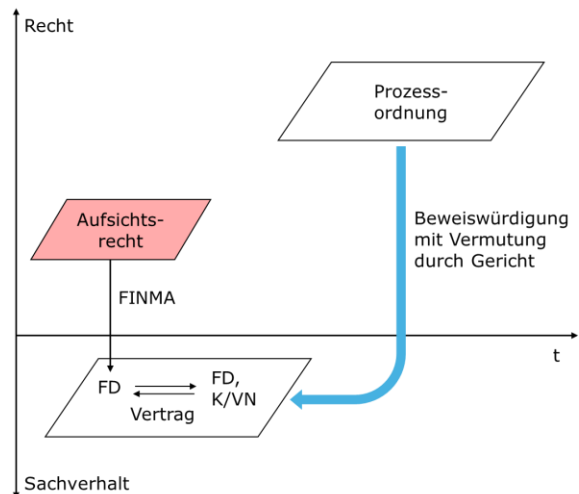
Natürliche Vermutung aus Aufsichtskontext

Im Rahmen der richterlichen Beweiswürdigung kann eine *natürliche Vermutung* berücksichtigt werden. Dabei schliesst das Gericht von Bekanntem (Vermutungsbasis) auf die vermutete Tatsache (Vermutungsfolge) gestützt auf die allgemeine Lebenserfahrung. Es trifft eine Wahrscheinlichkeitsfolgerung. Beispielsweise

ist die Einsicht in die Geschäftsbücher und Akten nach Art. 697a Abs. 3 OR bei einem Durchschnittaktionär für die Ausübung seiner Rechte erforderlich; daraus wird gefolgert, dass auch die Einsicht des klagenden Aktionärs für die Ausübung seiner Rechte erforderlich ist (STAEHELIN/GROLIMUND, a.a.O., § 18 Rz 57 f.). Die natürliche Vermutung erleichtert die Beweisführung; sie unterstützt eine bereits vorhandene, aber nicht mit letzter Schlüssigkeit mögliche Beweisführung (STAEHELIN/GROLIMUND, a.a.O., §18 Rz 27, 29 und 60). Nach dem Bundesgericht handelt es sich bei der natürlichen Vermutung um eine Erscheinungsform des Indizienbeweises (BGE 117 II 258).

Vorliegend kann der Umstand einer möglichen Durchsetzung des geltenden Aufsichtsrechts durch die FINMA (*Aufsichtskontext*) als Vermutungsbasis für eine natürliche Vermutung im zivilprozessualen Beweisrecht dienen. Ein durchschnittlicher Finanzdienstleister ist wegen der FINMA-Aufsicht bestrebt, das Aufsichtsrecht zu befolgen und Verträge in einer Weise abzuschliessen und durchzuführen, die dem Aufsichtsrecht nicht widerspricht (Vermutungsbasis); daraus kann gefolgert werden, dass der klagende oder beklagte Finanzdienstleister gewillt war, das Aufsichtsrecht einzuhalten (Vermutungsfolge) und den im Streit stehenden Vertrag ohne Verletzung des Aufsichtsrechts abzuschliessen und durchzuführen. Auch wenn Finanzdienstleister nach dem Prinzip der Vertragsfreiheit grundsätzlich vereinbaren können, was sie wollen, ergibt sich im Zivilprozess aus dem Aufsichtskontext vermungsweise, dass sie Verträge unter Beachtung des Aufsichtsrechts abschliessen und durchführen wollten. Finanzdienstleister sind aufgrund der FINMA-Aufsicht für gewöhnlich bemüht, Aufsichtsgesetze noch mehr als andere Gesetze einzuhalten. Es darf vermungsweise von einem aufsichtskonformen Verhalten des klagenden oder beklagten Finanzdienstleisters im Zivilprozess ausgegangen werden.

Die (rückwirkende) Beurteilung des Willens des Finanzdienstleisters zum Abschluss und zur Durchführung von Verträgen im Aufsichtskontext (Tatfrage) durch das Zivilgericht kann vereinfacht wie folgt dargestellt werden:



Gesetzeskonforme Vertragsauslegung

Objektivierte Vertragsauslegung

In vielen Einzelfällen lässt sich der übereinstimmende wirkliche Wille der Vertragsparteien (Tatfrage) nicht mehr (mit Sicherheit) feststellen. Das Gericht muss sich gegebenenfalls damit begnügen, durch *objektivierte Auslegung* den Vertragswillen zu ermitteln, den die Parteien mutmasslich gehabt haben (Rechtsfrage). Dabei hat das Gericht das als Vertragswillen anzusehen, was vernünftig und korrekt handelnde Parteien unter den gegebenen Umständen durch die Verwendung der auszulegenden Worte oder ihr sonstiges Verhalten ausgedrückt und folglich gewollt haben würden. Massgebend ist der objektive Sinn des Erklärten, dessen Ermittlung eine Wertung notwendig macht (GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, a.a.O., Rz 1201).

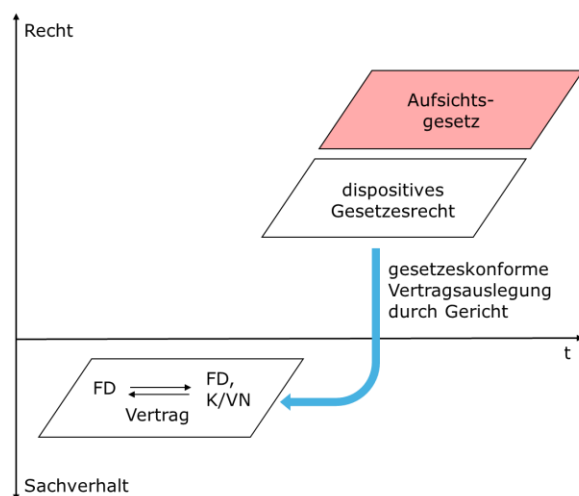
Bei der objektivierten Vertragsauslegung sind verschiedene Auslegungsregeln zu beachten. Zu denken ist etwa an die Auslegung *«ex tunc»*, die Auslegung nach Treu und Glauben, die Vermeidung von blosser Buchstabenauslegung, die ganzheitliche Auslegung, die gesetzeskonforme Auslegung und die Auslegung nach der Unklarheitsregel (GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, a.a.O., Rz 1222 ff.).

Vertragsauslegung nach Aufsichtsgesetz

Nach der Auslegungsregel der *gesetzeskonformen Vertragsauslegung* gilt nach der herrschenden Lehre, dass im Zweifelsfall diejenige Auslegung den Vorzug verdient, die dem dispositiven Gesetzesrecht entspricht; wer vom dispositiven Gesetzesrecht abweichen will, muss dies hinreichend deutlich zum Ausdruck bringen (GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, a.a.O., Rz 1230).

Diese Auslegungsregel bezieht sich m.E. nicht nur auf dispositives Gesetzesrecht, sondern in ähnlicher Weise auch auf Aufsichtsrecht. Bei Verträgen mit Finanzdienstleistern muss diejenige Vertragsauslegung den Vorzug verdienen, die dem Aufsichtsrecht entspricht. Das Aufsichtsrecht, soweit es im Vertragskontext relevant ist, muss bei der Vertragsauslegung berücksichtigt werden. Wenn demzufolge Finanzdienstleister geschäftsbezogene Verträge untereinander (z.B. Kooperations-, Vermittlungs- oder Outsourcing-Verträge) oder mit Kunden bzw. Versicherungsnehmern abschliessen und diese Verträge nachträglich objektiviert ausgelegt werden, muss im Zweifel derjenigen Auslegung den Vorzug gegeben werden, die dem Aufsichtsrecht entspricht bzw. diesem nicht widerspricht. Wer als Finanzdienstleister nach Aufsichtsrecht zur Beachtung von Kunden- bzw. Versicherteninteressen verpflichtet ist und im Vertrag von dieser aufsichtsrechtlichen Verpflichtung abweichen will, muss dies klar zum Ausdruck bringen. Es darf grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass vernünftig und korrekt handelnde Finanzdienstleister mit dem Abschluss eines Vertrags keinen Verstoß gegen das Aufsichtsrecht gewollt haben würden. Daraus resultiert eine aufsichtskonforme Vertragsauslegung. Beispielsweise wird man nachvertragliche Pflichten, die im Outsourcing-Vertrag eines Versicherungsunternehmens vorgesehen sind, unter Berücksichtigung des Versicherteninteresses an einer ununterbrochenen Erbringung der Versicherungsdienstleistung auslegen müssen.

Eine (rückwirkende) objektiviert Auslegung von Verträgen (Rechtsfrage) mit Finanzdienstleistern unter Berücksichtigung des Aufsichtsrechts durch das Zivilgericht kann vereinfacht wie folgt dargestellt werden:



Regulierte Verträge im Besonderen

Nach der Auslegungsregel der gesetzeskonformen Vertragsauslegung gilt nach der herrschenden Lehre des Weiteren, dass in Fällen, in denen der auszulegende Vertragstext eine Gesetzesbestimmung wiederholt, diese mangels anderer Anhaltspunkte im Sinne des Gesetzes auszulegen ist, obwohl sie im konkreten Fall Bestandteil des vereinbarten Vertragsinhalts bildet (GAUCH/ SCHLUEP/SCHMID, a.a.O., Rz 1230).

Diese Auslegungsregel bezieht sich nicht nur auf privatrechtliche Gesetze, sondern auch auf Aufsichtsgesetze. Ein auszulegender Text in einem Vertrag mit einem Finanzdienstleister, der eine aufsichtsrechtliche Gesetzesbestimmung wiederholt, muss mangels anderer Anhaltspunkte im Sinne des Aufsichtsgesetzes ausgelegt werden. In einem solchen Fall ist das Aufsichtsrecht direkt auf das Vertragsverhältnis anwendbar. Wenn dementsprechend Finanzdienstleister in geschäftsbezogenen Verträgen Bestimmungen aus Aufsichtsgesetzen (mindestens sinngemäss) wiederholen, müssen diese Bestimmungen mangels anderer Anhaltspunkte im Sinne der betreffenden Aufsichtsgesetze ausgelegt werden. Dasselbe muss für Bestimmungen aus FINMA-Regularien gelten.

Geschäftsbezogene Verträge mit oder zwischen Finanzdienstleistern können *regulierte Verträge* sein, deren Inhalt von Aufsichtsgesetzen oder FINMA-Regularien teilweise vorgegeben ist. Gegebenenfalls müssen gesetzliche Regelungen oder FINMA-Regularien zum Schutz von Kunden- bzw. Versicherteninteressen in den Vertrag aufgenommen werden. Solche vertraglichen Bestimmungen müssen (wie gesagt) nach Gesetz bzw. FINMA-Regularien ausgelegt werden. Zu denken ist etwa an vorgegebene Vertragsinhalte für Lebensversicherungs- (Art. 129a ff. AVO) oder Restschuldversicherungsverträge (Art. 133 ff. AVO) mit Versicherungsnehmern, Vermittlungsverträge zwischen Versicherungsunternehmen und gebundenen Versicherungsvermittlern (FINMA-Aufsichtsmittteilung 05/2024, Ziff. 2.4), Zusammenarbeitsverträge zwischen Versicherungsunternehmen und ungebundenen Versicherungsvermittlern (Art. 44 Abs. 2 VAG; FINMA-Aufsichtsmittteilung 05/2024, Ziff. 3), Vermittlungsverträge in der Krankenzusatzversicherung (Art. 190e AVO und Anhang 7 zur AVO) sowie Outsourcing-Verträge zwischen Banken oder Versicherungsunternehmen und Dienstleistern (FINMA-RS 2018/3, Rz 32 ff.).

Systematische Gesetzesauslegung

Gesetzesauslegung im Privatrecht

Bei der Auslegung von Gesetzesnormen des Privatrechts, insbesondere von Normen des gesetzlichen Vertragsrechts, sind verschiedene Auslegungselemente zu berücksichtigen. In jedem Auslegungsfall müssen die Argumente der einzelnen Elemente gegeneinander abgewogen werden. Zu unterscheiden ist zwischen dem grammatischen, systematischen, teleologischen und historischen Element. Das grammatische Element stellt auf die sprachlichen Erwägungen ab, das systematische auf den Zusammenhang im Gesetz, das teleologische auf den Zweck und das historische auf die Materialien. Immer wichtiger werden zudem die verfassungskonforme und völkerrechtskonforme Auslegung (vgl. TUOR/SCHNYDER/SCHMID, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 15. Aufl., Zürich 2023, 32 f.).

Ausstrahlungswirkung des Aufsichtsrechts

Bei der *systematischen Gesetzesauslegung* wird in Bezug auf die auszulegende Norm deren Einbettung in das Gesamtsystem bzw. in die Rechtsordnung berücksichtigt. Auf diese Weise soll die Einheit bzw. Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung gewährleistet werden (BGE 137 II 182 E. 3.7.4.1; 129 III 161 E. 2.6; JUTZI/EISENBERGER, Das Verhältnis von Aufsichts- und Privatrecht im Finanzmarktrecht, AJP 1/2019, 13 f.).

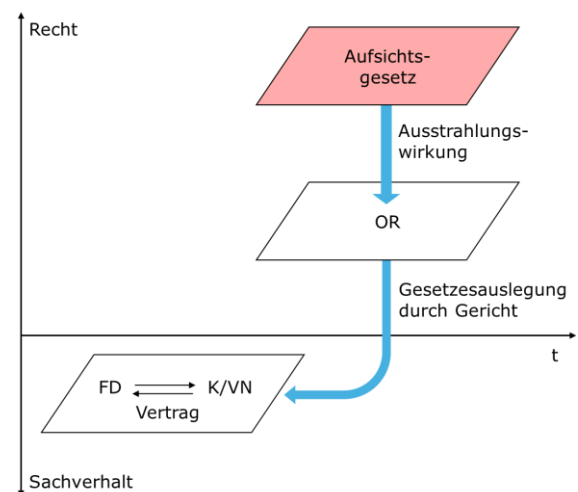
Im Rahmen der Auslegung von vertragsrechtlichen Gesetzesnormen können auch aufsichtsrechtliche Pflichten berücksichtigt werden. Trotz unterschiedlicher Regelungszwecke enthalten das Vertrags- und das Aufsichtsrecht teilweise gleichartige Verhaltenspflichten gegenüber der anderen Vertragspartei bzw. den Kunden oder Versicherungsnehmern. Beispielsweise unterstehen beauftragte Finanzdienstleister einerseits der Treue-, Sorgfalts- und Rechenschaftspflicht nach Auftragsrecht (OR) und andererseits der Pflicht zur Durchführung einer Angemessenheits- oder Eignungsprüfung sowie der Informations- und Herausgabepflicht nach FIDLEG.

Die aufsichtsrechtlichen Verhaltensregeln greifen zwar nicht unmittelbar in das Vertragsverhältnis zwischen Finanzdienstleister und Kunden bzw. Versicherungsnehmern ein. Das Gericht beurteilt die rechtliche Beziehung trotz geltendem Aufsichtsrecht ausschliesslich gestützt auf Bestimmungen des Vertrags und des

Vertragsrechts. Doch kann das Gericht die aufsichtsrechtlichen Verhaltensregeln zur Konkretisierung vertragsrechtlicher Gesetzesnormen heranziehen. In diesem Sinn entfaltet das Aufsichtsrecht eine *Ausstrahlungswirkung* auf die vertragsrechtliche Beziehung zwischen Finanzdienstleister und Kunde bzw. Versicherungsnehmer (vgl. Botschaft FIDLEG, BBl. 8901 8921). Wenn Finanzdienstleister von Kunden bzw. Versicherungsnehmern beauftragt werden, sind Zivilgerichte allgemein verpflichtet, bei der Auslegung auftragsrechtlicher Verhaltensnormen auch die aufsichtsrechtlichen Pflichten zu berücksichtigen. Dies kann zu einer konkretisierenden, erweiternden oder einschränkenden Wirkung auf die auftragsrechtlichen Verhaltenspflichten führen (WERLEN/MARRO, Ausstrahlungswirkung des Aufsichtsrechts auf das Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des FIDLEG, GesKR 4/2024., 543; vgl. in diesem Zusammenhang auch JUTZI/EISENBERGER, a.a.O., 6 ff.). Das Konzept der Ausstrahlungswirkung ist nach verschiedenen Lehrmeinungen ein Anwendungsfall der systematischen Gesetzesauslegung (JUTZI/EISENBERGER, a.a.O., 13 f.; WERLEN/MARRO, a.a.O., 532).

Allerdings kann sich die Ausstrahlungswirkung des Aufsichtsrechts nur in engen Grenzen entfalten. Es gelten grundsätzlich folgende Anforderungen: (1) die privat- und aufsichtsrechtlichen Normen regeln einen ähnlichen Sachverhalt; (2) die privatrechtliche Norm belässt Auslegungsspielraum; (3) die aufsichtsrechtliche Norm ist hinreichend konkret; und (4) die aufsichtsrechtliche Norm hat eine grössere Regelungsdichte (WERLEN/MARRO, a.a.O., 532).

Eine (rückwirkende) Gesetzesauslegung im Vertragsrecht unter Berücksichtigung des Aufsichtsrechts (Rechtsfrage) bei Verträgen mit Finanzdienstleistern durch das Zivilgericht kann vereinfacht wie folgt dargestellt werden:



Folgerungen für den Zivilprozess

Wenn Finanzdienstleister als Kläger oder Beklagte an einem Zivilprozess beteiligt sind, muss das Gericht bei seiner Entscheidung u.U. auch das Aufsichtsrecht berücksichtigen. Anwälte, die Finanzdienstleister oder deren Kunden bzw. Versicherungsnehmer in einem Zivilprozess vertreten, sollten deshalb ausreichend Kenntnis vom relevanten Aufsichtsrecht haben.

Das Aufsichtsrecht kann auf unterschiedliche Weise Eingang in den Zivilprozess finden. Es kann im Rahmen der richterlichen Beweiswürdigung von Bedeutung sein, wenn der Aufsichtskontext Basis für eine tatsächliche Vermutung bildet (vermuteter Vertragswille). Es kann im Rahmen der Vertragsauslegung von Bedeutung sein, wenn es den Vertragsinhalt beeinflusst oder diesen gar ausmacht (gesetzeskonforme Vertragsauslegung). Es kann im Rahmen der vertragsrechtlichen Gesetzesauslegung von Bedeutung sein, wenn es eine Ausstrahlungswirkung auf die vertragsrechtlichen Gesetznormen entfaltet (systematische Gesetzesauslegung).

Alois Rimle
Dr. iur., LL.M.,
Rechtsanwalt
rimle@ruossvoegele.ch

Literaturverzeichnis

GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, OR AT I, 11. Aufl., Zürich/Basel/Genf, 2020

JUTZI/EISENBERGER, Das Verhältnis von Aufsichts- und Privatrecht im Finanzmarktrecht, AJP 1/2019, 6 ff.

STAEHELIN/GROLIMUND, Zivilprozess, 4. Aufl., Zürich/Genf, 2024

TUOR/SCHNYDER/SCHMID, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 15. Aufl., Zürich, 2023

WERLEN/MARRO, Ausstrahlungswirkung des Aufsichtsrechts auf das Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des FIDLEG, GesKR 4/2024, 530 ff.

Abkürzungsverzeichnis

AJP	Aktuelle Juristische Praxis
AVO	Versicherungsaufsichtsverordnung
BBI	Bundesblatt
BGE	Bundesgerichtsentscheid
FD	Finanzdienstleister
FIDLEG	Finanzdienstleistungsgesetz
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
FINMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz
GesKR	Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
K	Kunde(n)
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
u.U.	unter Umständen
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VN	Versicherungsnehmer(n)
VU	Versicherungsunternehmen
FINMA-RS 2018/3	FINMA-Rundschreiben 2018/3 Outsourcing

RUOSS VÖGELE
Kreuzstrasse 54
CH-8032 Zürich
+41 44 250 43 00
www.ruossvoegele.ch

RUOSS VÖGELE kommentiert in Legal Insights Themen des schweizerischen Rechts. Die darin enthaltenen Informationen und Kommentare stellen keine rechtliche Beratung dar. Rechtsentwicklungen können dazu führen, dass darin enthaltene Informationen nicht mehr aktuell sind. Die in diesen Medien erfolgten Ausführungen sollen deshalb nicht ohne spezifische rechtliche Beratung zum Anlass für Entscheide oder Handlungen genommen werden.